

Satzung der Kölner Journalisten-Vereinigung (KJV)

§ 1 Name und Zielsetzung

- (1) Die Kölner Journalisten-Vereinigung (KJV) ist ein nichtrechtsfähiger Verein und bildet den Zusammenschluss der Mitglieder des DJV-Landesverbands NRW – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten – (DJV-NRW), die im örtlichen Organisationsbereich der KJV wohnen oder arbeiten. Ihr können Gastmitglieder angehören.
- (2) Die KJV steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und zur Zielsetzung des DJV-Landesverbands NRW.

§ 2 Sitz

Die Kölner Journalisten-Vereinigung hat ihren Sitz in Köln.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck der KJV ist es, den DJV-NRW bei der Verfolgung seines Verbandszwecks nach § 1 Abs. 2 der Satzung des DJV-NRW auf regionaler Ebene zu unterstützen und die Funktionen einer regionalen Untergliederung des Landesverbands gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des DJV-NRW sowie in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesverbands-Organen wahrzunehmen.

- (2) Zu den Funktionen der KJV gehört insbesondere:
 - a) Berufsständische Aufgaben im regionalen Bereich wahrzunehmen und an der gewerkschaftlichen Verbandsarbeit mitzuwirken,
 - b) das Ansehen des Berufsstands zu fördern,
 - c) die Mitglieder über alle für sie wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten,
 - d) kollegiale Beziehungen zu unterhalten und zu fördern,
 - e) den Gedankenaustausch zwischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und den Mitgliedern zu fördern.
 - f) finanzielle Unterstützungen an den Unterstützungsverein des DJV-Landesverbandes NRW e.V. im Bedarfsfall zu zahlen.
- (3) Kann der Vereinszweck auf Grund satzungsgemäßer Entscheidungen der Landesverbands-Organen von der KJV in ihrer Funktion einer regionalen Journalistenvereinigung nicht oder nicht mehr wahrgenommen werden, so ist sie aufzulösen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die KJV hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Gastmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder der KJV können nur Journalistinnen und Journalisten sein, die dem DJV-NRW angehören gemäß dessen Satzung als ordentliche Mitglieder (§ 5) oder als vorläufige Mitglieder (§ 6) angehören.
- (3) Gastmitglieder können Personen werden, die sich um den Journalismus oder die KJV verdient gemacht haben oder der Presse sowie sonstigen journalistischen Medien nahe stehen. Ferner kann Gastmitglied werden, wer auf Grund Berufswechsels

innerhalb des Landesverbands Stimmrecht und Recht der Wählbarkeit verloren hat oder wer Mitglied einer anderen Regionalvereinigung des DJV-NRW ist und aus beruflichen Gründen oder aus Gründen des Wohnorts am Geschehen innerhalb der KJV interessiert ist.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder wird beim DJV-NRW beantragt. Sie entsteht bei der KJV automatisch mit Begründung der Mitgliedschaft im DJV-NRW und Zuweisung des Mitglieds an die KJV als regionale Journalistenvereinigung.
- (2) Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet der KJV-Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Gastmitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Erlöschen der Mitgliedschaft im DJV-NRW,
 - b) durch Verlust von Stimmrecht und Recht der Wählbarkeit auf Grund Berufswechsels (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz dieser Satzung),
 - c) durch Wechsel zu einer anderen Untergliederung des DJV-NRW,
 - d) durch Tod.

- (2) Die Gastmitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt eines Gastmitglied, der schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen gegenüber der KJV zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss aus der KJV, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen wird. Das betroffene Mitglied wird angehört. Der Ausschluss ist mit Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses wirksam;
 - c) durch Tod.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (§ 4) sind verpflichtet, die Satzungen des DJV-NRW und der KJV und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien der Organe von DJV-NRW und der KJV zu beachten.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, Gastmitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§ 8 Beitragszahlung

- (1) Beiträge werden von der KJV als regionaler Organisationseinheit des DJV-NRW nicht erhoben, die Beitragspflicht ist mit Leistung des Beitrags an den DJV-NRW abgegolten. Die KJV deckt die zur Sicherung des Vereinszwecks erforderlichen Kosten aus den Beitragsanteilen des DJV-NRW.
- (2) Unberührt von § 8 Abs. 1 bleiben Beiträge, die von Teilnehmern an KJV-Veranstaltungen zur Deckung der jeweiligen

Veranstaltungskosten erhoben werden und über deren Höhe der KJV-Vorstand von Fall zu Fall beschließt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung allgemeiner Maßstäbe und Maßnahmen im Rahmen des § 3 Abs. 2.
 - b) Wahl des Vorstandes mit verdeckten Stimmzetteln auf die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe der Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
 - c) Abberufung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Entgegennahme der Rechnungslegung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Satzungsänderungen (im Rahmen des Vereinszwecks), die dem Landesverband in Ausfertigung gemäß § 13 zu übersenden sind
 - i) Beschlüsse über Anträge an den Landesverband
 - j) Auflösung des Vereins

- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn nach Auffassung des Vorstandes das Interesse der KJV es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei Gefahr im Verzuge oder sonstiger Unaufschiebbarkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig bei einer Mindestladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Die in diesem Paragraphen festgelegte Schriftform ist durch E-Mail an eine vom Mitglied der KJV oder dem DJV-NRW genannten E-Mail-Adresse gewahrt. Die Fristen sind durch rechtzeitige Versendung gewahrt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

- (7) Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins müssen auf der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 11 Zusammensetzung und Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r zugleich Schatzmeister ist, und mindestens fünf, maximal acht Beisitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind unter sich gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die Mitgliederversammlung und den DJV-NRW über die Führung wichtiger Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören außerdem unter anderem:
- a) Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Festsetzung der Tagesordnungen und Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Rechnungslegung
- (4) Bei Gefahr im Verzuge und sonstiger Unaufschiebbarkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, auch wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung von der Beschlussfassung unter Nennung der Gründe der Unaufschiebbarkeit zur Bestätigung dieser Gründe vorzulegen.
- (5) Die Vertretung des Vereins liegt bei der/dem Ersten Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern, wobei jeweils mindestens zwei

vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.

- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis auf ein Handeln im Rahmen des Vereinszwecks beschränkt. Rechtsgeschäfte können nur insoweit getätigt werden, als finanzielle Mittel der KJV hierfür vorhanden sind.

§ 12 Zusammentreten und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter. Den Vorsitz führt die/der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) In dringenden Fällen ist die Abstimmung per Fax, Telefon, E-Mail oder auf vergleichbarem Weg zulässig.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Bis zur nächsten fälligen Wahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand das Recht der Nachwahl, die der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.

- (6) Für alle Mitglieder des Vorstands ist die Haftung gegenüber der KJV ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit Vorstandsmitglieder von Dritten wegen Pflichtverletzungen direkt in Anspruch genommen werden, hat die KJV sie freizustellen, es sei denn, sie haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von bis zu insgesamt 5.000 Euro pro Jahr erhalten (für den ganzen Vorstand). Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Sämtliche in Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind von einer/einem Protokollführer/in schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von der/dem jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen müssen in der jeweils nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden. Die Protokolle sollen in einfacher Ausfertigung dem Landesverband zugesendet werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung und Verbleib des Vereinsvermögens

- (1) Die KJV wird ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn ein Zustand entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung eingetreten ist.
- (2) Im Übrigen kann die Auflösung der KJV nur in einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der Erste Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
- (5) Das Restvermögen ist dem DJV-Landesverband NRW zu überweisen (Anfallsberechtigte).

Fassung vom 28.11.1976, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2018.